

Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung

Für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher

A. Problem und Ziel

Die Energiepreise auf den Großhandelsmärkten sind zuletzt stark gestiegen. Viele Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbraucher sehen sich daher auch hohen Strompreisen auf der Letztverbraucherstufe ausgesetzt. Neben den Kosten für die Beschaffung und den Vertrieb fließen in die Stromkosten der Letztverbraucher auch die sog. staatlich veranlassten Kostenbestandteile ein. Die EEG-Umlage hat einen signifikanten Anteil an diesen Kostenbestandteilen. Auch zur Minderung von CO₂-Emissionen und zur Erhöhung der Energieeffizienz muss Strom aus erneuerbaren Energien in größerem Umfang als bisher zum Einsatz kommen und fossile Kraftstoffe ersetzen. Niedrigere Stromkosten können diesen notwendigen Umstellungsprozess befördern.

Vor diesem Hintergrund soll mit diesem Gesetzentwurf eine spürbare Entlastung von Letztverbrauchern bei den Stromkosten erreicht werden. Hierzu soll die Finanzierung der Kosten für Förderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz über den Strompreis noch schneller als bisher geplant beendet werden, indem die EEG-Umlage bereits zum 1. Juli 2022 auf null abgesenkt wird. Die Maßnahme dient allein und ausschließlich der Entlastung der Strom beziehenden Unternehmen, insbesondere soweit sie nicht unter die Besondere Ausgleichsregelung fallen und daher derzeit die volle EEG-Umlage zahlen, sowie insbesondere auch aller Verbraucherinnen und Verbraucher. Um diesen Gesetzeszweck zu erreichen, ist eine gesetzliche Absicherung der Weitergabe dieser Kostenentlastung an die Letztverbraucher unverzichtbar. Um sicherzustellen, dass diese Entlastung unterjährig auch tatsächlich ab dem 1. Juli 2022 an die Letztverbraucher weitergegeben wird, sind Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz erforderlich, die den verschiedenen Vertragsverhältnissen angemessen Rechnung tragen.

B. Lösung

Mit diesem Gesetz wird die EEG-Umlage vorgezogen bereits mit Wirkung vom 1. Juli 2022 und befristet bis zum 31. Dezember 2022 auf null gesetzt (Artikel 1 des Gesetzes). Dies ist der erste Schritt zur vollständigen Finanzierung der Förderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz über den Energie- und Klimafonds. Die dauerhafte Finanzierung der EEG-Förderungen über den Energie- und Klimafonds erfolgt in einem zweiten Schritt durch die bevorstehende EEG-Novelle im Rahmen des Sofortprogramms, zu der die Bundesregierung im Frühjahr 2022 einen Gesetzentwurf vorlegen wird. Artikel 2 des Gesetzes enthält die erforderlichen Anpassungen des Energiewirtschaftsgesetzes, damit die Absenkung der EEG-Umlage an Letztverbraucher in allen Spannungsebenen weitergegeben wird; die hierfür vorgesehenen Regelungen berücksichtigen die jeweiligen Vertragsverhältnisse.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Förderkosten für erneuerbare Energien werden künftig aus dem Sondervermögen des Bundes „Energie- und Klimafonds“ (EKF) finanziert und die EEG-Förderung über den Strompreis wird beendet. Durch die Absenkung der EEG-Umlage auf null zum 1. Juli 2022 wird der EKF zukünftig mit rd. 6,6 Mrd. Euro belastet.

Der Wegfall der EEG-Umlage mindert die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer auf Strom und führt somit bezogen auf Stromlieferungen an nicht vorsteuerabzugsberechtigte Verbraucher zu Umsatzsteuermindereinnahmen. Die gewonnene Kaufkraft dürfte jedoch zu Umsatzsteuermehreinnahmen in anderen Bereichen in ähnlicher Höhe führen, so dass die Haushalte der Länder und Kommunen im Ergebnis nicht belastet werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht für die Erfüllung der in diesem Gesetz vorgesehenen Anforderungen ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 472 608 Euro.

Für die Umsetzung der EEG-Umlageabsenkung entsteht kein nennenswerter zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Es bestehen bereits heute erprobte Verfahren, insbesondere das Instrument der Schätzung, um verbrauchte oder gelieferte Strommengen unterjährig abgrenzen zu können. Eine gesonderte Messung und Abrechnung ist daher in der Regel nicht erforderlich.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Von den Erfüllungsaufwendungen, die der Wirtschaft einmalig entstehen, entfallen rund 315 072 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch dieses Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Die Finanzierung der EEG-Förderung wird, wie unter D. beschrieben, geändert, die Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher werden im Jahr 2022 um 6,6 Mrd. € (inkl. MwSt) spürbar entlastet. Durch dieses Gesetz fallen keine weiteren Kosten für private Haushalte oder die Wirtschaft an.

Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 44a wird das Komma am Ende durch die Wörter „; Strommengen, die im Kalenderjahr 2022 verbraucht worden sind, gelten als umlagepflichtige Strommengen, wenn für sie ohne Berücksichtigung des § 60 Absatz 1a die volle oder anteilige EEG-Umlage hätte gezahlt werden müssen,“ ersetzt.
2. Nach § 60 Absatz 1 werden folgende Absätze 1a bis 1c eingefügt:

„(1a) Für den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 31. Dezember 2022 ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die EEG-Umlage ein Wert von 0 Cent pro Kilowattstunde anzuwenden ist. Auf Strommengen, die zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 verbraucht werden, ist keine Mindestumlage nach § 64 Absatz 2 Nummer 4 zu zahlen. Den Übertragungsnetzbetreibern aufgrund von Satz 1 entgehende Einnahmen aus der EEG-Umlage werden als verringerte Einnahmen in den bundesweiten Ausgleich nach diesem Abschnitt eingestellt und den Übertragungsnetzbetreibern in dem erforderlichen Umfang von der Bundesrepublik Deutschland erstattet; die näheren Bestimmungen regelt der zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesrepublik Deutschland geschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag nach § 3 Absatz 9 der Erneuerbare-Energien-Verordnung.

(1b) In den Fällen der §§ 61c, 61l und 78 ist Absatz 1 für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die EEG-Umlage des gesamten Kalenderjahres 2022 der durchschnittliche Wert in Cent pro Kilowattstunde aus der von den Übertragungsnetzbetreibern nach § 5 der Erneuerbare-Energien-Verordnung für das Kalenderjahr 2022 veröffentlichten EEG-Umlage für das erste Halbjahr 2022 und der EEG-Umlage nach Absatz 1a für das zweite Halbjahr 2022 zugrunde zu legen ist.

(1c) In den Fällen des Absatzes 1a entfallen für Strommengen, die nach dem 30. Juni 2022 und vor dem 1. Januar 2023 geliefert oder verbraucht worden sind, die Pflichten nach den §§ 74 und 74a.“

Artikel 2

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 41 Absatz 6 werden nach dem Wort „ergeben“ die Wörter „sowie bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Absatz 3 Nummer 3,“ eingefügt.
2. Dem § 118 werden folgende Absätze 36 bis 39 angefügt:

„(36) Grundversorger sind verpflichtet, zum 1. Juli 2022 ihre Allgemeinen Preise für die Versorgung in Niederspannung nach § 36 Absatz 1 Satz 1 und für die Ersatzversorgung in Niederspannung nach § 38 Absatz 1 Satz 2 vor Umsatzsteuer um den Betrag zu mindern, um den die Umlage nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes gemäß § 60 Absatz 1a des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes zum 1. Juli 2022 gesenkt wird. § 41 Absatz 6 ist anzuwenden. Eine öffentliche Bekanntmachung ist nicht erforderlich; es genügt eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Grundversorgers.

(37) Soweit die Umlage nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes in die Kalkulation der Preise von Stromlieferverträgen außerhalb der Grundversorgung einfließt und dem Energielieferanten ein Recht zu einer Preisänderung, das den Fall einer Änderung dieser Umlage umfasst, zusteht, ist der Energielieferant verpflichtet, für diese Stromlieferverträge zum 1. Juli 2022 die Preise vor Umsatzsteuer um den Betrag zu mindern, um den die Umlage nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes gemäß § 60 Absatz 1a des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes für den betreffenden Letztverbraucher zum 1. Juli 2022 gesenkt wird. § 41 Absatz 6 ist anzuwenden.

(38) Bei Stromlieferverträgen außerhalb der Grundversorgung, die nicht unter Absatz 37 fallen, ist der Energielieferant verpflichtet, die Preise vor Umsatzsteuer für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2022 um den Betrag pro Kilowattstunde zu mindern, um den die Umlage nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes gemäß § 60 Absatz 1a des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes für den betreffenden Letztverbraucher zum 1. Juli 2022 gesenkt wird, sofern

1. die Umlage nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes ein Kalkulationsbestandteil dieser Preise ist und
2. die Stromlieferverträge vor dem 23. Februar 2022 geschlossen worden sind.

§ 41 Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden. Endet ein Stromliefervertrag vor dem 31. Dezember 2022, endet die Verpflichtung nach Satz 1 zu dem Zeitpunkt, an dem der bisherige Stromliefervertrag endet.

(39) Sofern in den Fällen der Absätze 36 bis 38 zum 1. Juli 2022 keine Verbrauchsermittlung erfolgt, wird der für den ab dem 1. Juli 2022 geltenden Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, dabei sind jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Der Betrag, um den sich die Stromrechnung nach den Absätzen 36 bis 38 gemindert hat, ist durch den Energielieferanten in den Stromrechnungen transparent auszuweisen. Eine zeitgleiche Preisanpassung aus einem anderen Grund in Verbindung mit einer Preisanpassung nach den Absätzen 36 bis 38 zum 1. Juli 2022

ist nicht zulässig; im Übrigen bleiben vertragliche Rechte der Energielieferanten zu Preisanpassungen unberührt.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Angesichts gestiegener Energiepreise auf den Großhandelsmärkten, die sich in verschiedenem Maße und jeweils abhängig von der individuellen Beschaffungsstrategie der Energielieferanten in deren Kosten für die Energiebeschaffung niederschlagen, sehen sich viele Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland zunehmend steigenden Energiepreisen ausgesetzt. Auch zur Minderung von CO₂-Emissionen und zur Erhöhung der Energieeffizienz muss Strom aus erneuerbaren Energien in größerem Umfang als bisher zum Einsatz kommen und fossile Kraftstoffe ersetzen. Niedrigere Stromkosten können diesen notwendigen Umstellungsprozess befördern.

Der vom Stromlieferanten vorgegebene Endkundenpreis besteht aus drei Bestandteilen: Versorgeranteil mit Kosten für Beschaffung, Vertrieb und Marge, Netznutzungsentgelten sowie staatlich veranlassten Preisbestandteilen. Die Bemessung der Höhe des Versorgeranteils fällt in den Verantwortungsbereich des Energieversorgers. Staatlich veranlasste Preisbestandteile und an den Netzbetreiber zu zahlende Netznutzungsentgelte sind für den Stromlieferanten hingegen nicht beeinflussbare Kostenbestandteile, die er im Ergebnis als Durchlaufposten an den Letztverbraucher weitergeben kann. Der Endkundenpreis bildet sich im Grundsatz im Wettbewerb. Eine mögliche Einflussnahme des Staates auf die Höhe des Strompreises beschränkt sich auf die staatlich veranlassten Preisbestandteile, die etwa 40 Prozent des Strompreises ausmachen (Quelle: BDEW-Strompreisanalyse Januar 2022, <https://www.bdew.de/service/daten-und-grafiken/bdew-strompreisanalyse>, abgerufen am 21. Februar 2022). Die EEG-Umlage hat daran bisher einen signifikanten Anteil.

Vor diesem Hintergrund zielt der Gesetzentwurf auf eine spürbare Entlastung von Letztverbrauchern bei den Stromkosten. Hierzu werden die Kosten für Förderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz bereits im laufenden Jahr 2022 teilweise aus dem Energie- und Klimafonds gedeckt. Die Finanzierung der Kosten für Förderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz über den Strompreis wird schneller als bisher geplant beendet, indem die EEG-Umlage bereits zum 1. Juli 2022 auf null abgesenkt wird. Damit wird ab dem 1. Juli 2022 keine EEG-Umlage mehr erhoben. Einnahmeausfälle, die die Übertragungsnetzbetreiber infolgedessen zu verzeichnen haben, werden aus dem Energie- und Klimafonds beglichen, sofern der EEG-Kontostand dies erforderlich macht. Der Ausgleich etwaiger Kosten erfolgt auf der gleichen Grundlage wie die bereits in diesem und im letzten Jahr erfolgten Bundeszuschüsse zur Absenkung der EEG-Umlage.

Mit der Absenkung der EEG-Umlage auf null entfällt für die Stromkunden unterjährig ein wesentlicher preisbildender Kostenbestandteil, der ansonsten erst zum 1. Januar 2023 entfallen wäre. Diese unterjährige Absenkung ist ein bisher einmaliger und für alle Vertragsparteien bis Jahresanfang nicht vorhersehbarer Umstand. Die gesetzlichen Maßnahmen dienen allein und ausschließlich einer Entlastung der Strom beziehenden Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbraucher, nicht einer Erhöhung der Margen von Stromlieferanten. Um diesen Gesetzeszweck zu erreichen, ist eine sofortige Weitergabe des Absenkungsniveaus an die Letztverbraucher unverzichtbar. Um sicherzustellen, dass diese Entlastung auch tatsächlich unterjährig an die Letztverbraucher weitergegeben wird, sind Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz erforderlich, die den verschiedenen Vertragsverhältnissen angemessen Rechnung tragen. Die neu eingefügten Übergangsregelungen im Energiewirtschaftsgesetz sollen gewährleisten, dass die mit der Absenkung der EEG-Umlage bezweckte Entlastung an die Letztverbraucher in den verschiedenen Vertragsverhältnissen weitergegeben wird. Ziel ist es insbesondere zu vermeiden, dass trotz Absenkung

der EEG-Umlage auf null der Strompreis für die Letztverbraucher nicht hinreichend transparent gesenkt wird und so inzident eine tatsächliche Preiserhöhung durch eine Erhöhung des Versorgeranteils erfolgt.

Bei Neuverträgen erfolgt eine Weitergabe der Absenkung im Wettbewerb. Bei bestehenden Verträgen ist eine sofortige und unverminderte Weitergabe an die Letztverbraucher ohne weitere gesetzliche Maßnahmen in den Fällen hinreichend gesichert, in denen die EEG-Umlage entweder unmittelbar von den Letztverbrauchern entrichtet wird oder in denen eine Preisgleitklausel vertraglich vorgesehen ist, die sich auch auf die Höhe der EEG-Umlage bezieht. In den Fällen, in denen im Rahmen bestehender Verträgen der Stromlieferant die EEG-Umlage entrichtet, aber allein ein die Kostenbelastungen aus der EEG-Umlage umfassendes generelles einseitiges Preisänderungsrecht des Lieferanten vereinbart ist (§ 315 BGB), gewährleisten die allgemeinen gesetzlichen Rahmenbedingungen ohne konkretisierende Regelungen nur in eingeschränktem Maße eine sofortige unveränderte Weitergabe der Entlastung an die Letztverbraucher. In besonderem Maße gilt dies für Verträge, in denen ursprünglich ein Festpreis bzw. eine Preisgarantie vereinbart wurde.

Für die Strombelieferung in der Grundversorgung ermöglicht es § 39 EnWG dem Gesetzgeber, die Allgemeinen Preise der Grund- und Ersatzversorgung zu regeln. Dieses Gesetz konkretisiert insoweit bereits bestehende Verpflichtungen des Grundversorgers zur Weitergabe von Minderbelastungen an seine Kunden. In wettbewerblich ausgestalteten Vertragsbeziehungen außerhalb der Grundversorgung – in denen sich ca. 75 Prozent der Haushaltskunden und alle gewerblichen Kunden befinden (Quelle: Monitoringbericht 2021 der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamtes) – bestimmt grundsätzlich das jeweilige Vertragsverhältnis die Möglichkeit zur unmittelbaren Weitergabe der Absenkung staatlicher veranlasster Kostenbestandteile. Eine gesetzliche Verpflichtung zur unterjährigen Preisabsenkung ist in diesen Vertragsverhältnissen unter Abwägung aller gegenläufigen Interessen angemessen, da dem Interesse an Preissenkung kein überwiegendes Interesse der Energieversorger gegenübersteht. Die unterjährige Absenkung der EEG-Umlage besitzt Ausnahmecharakter und ist ein einmaliger Umstand, der von keiner Vertragspartei bedacht werden konnte. Er beeinflusst somit das vertraglich vereinbarte Austauschverhältnis gravierend. Bei Kenntnis der jetzt vorgesehenen signifikanten Absenkung der EEG-Umlage hätten die Vertragsparteien diesen Umstand in die Preisgestaltung entsprechend einfließen lassen. Insofern kann zwar davon ausgegangen werden, dass die Absenkung der EEG-Umlage auf null zum 1. Januar 2023 bei der vertraglichen Ausgestaltung bedacht wurde, nicht aber die vorzeitige Absenkung zum 1. Juli 2022.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 regelt die Absenkung der EEG-Umlage auf null zum 1. Juli 2022 und enthält erforderliche Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Artikel 2 ändert das Energiewirtschaftsgesetz und enthält Regelungen zur Weitergabe der Entlastung an Letztverbraucher in allen Spannungsebenen unter Berücksichtigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

III. Alternativen

Keine. Die Absenkung der EEG-Umlage kann nur durch Gesetz geregelt werden. Eine Verpflichtung der Energieversorgungsunternehmen zur Weitergabe der Absenkung im Wege der Preisanpassung der Strompreise erfordert ebenfalls eine gesetzliche Regelung.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für alle Artikel dieses Gesetzes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG). Das vorliegende Gesetz fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst.

Eine bundesgesetzliche Regelung im Sinn des Artikels 72 Absatz 2 GG ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz und das Energiewirtschaftsgesetz regeln den bundeseinheitlichen energiewirtschaftlichen Rahmen der Energieversorgung in Deutschland und insbesondere die Transformation der deutschen Stromversorgung hin zur Treibhausgasneutralität. Die Stromversorgung ist bundeseinheitlich zu regeln. Ein Bezug auf Landesgrenzen würde zu Wettbewerbsverzerrungen im länderübergreifend organisierten Strommarkt führen.

Soweit insbesondere Artikel 1 dieses Gesetzes der Förderung der erneuerbaren Energien dient, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz auch aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG. Die Bestimmungen fallen in den Bereich der Luftreinhaltung, denn das Ziel dieses Gesetzes ist die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung, um eine nachhaltige und treibhausgasneutrale Energieversorgung zu erreichen und so das Klima als Teil der natürlichen Umwelt zu schützen. Ziel und Gegenstand dieses Gesetzes ist folglich auch der Klimaschutz und damit der Schutz der natürlichen Zusammensetzung der Luft.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die gesetzlichen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

Artikel 1 regelt die Absenkung der EEG-Umlage auf null zum 1. Juli 2022 und enthält erforderliche Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Veranlasst durch die unterjährige Absenkung der EEG-Umlage zum 1. Juli 2022 und der Zielsetzung der Weitergabe an Letztverbraucher enthält Artikel 2 des Gesetzesentwurfes neue Regelungen im Energiewirtschaftsgesetz, die Stromlieferanten in den verschiedenen Vertragsverhältnissen zur unterjährigen Weitergabe der Entlastung im Wege der Strompreissenkung verpflichten. Ferner finden sich Regelungen zur Gewährleistung einer einfachen und unbürokratischen Weitergabe der Absenkung im Endkundenverhältnis.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Im Zuge der Absenkung der EEG-Umlage auf null entfallen Zahlungs- und Mitteilungspflichten zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Umlagepflichtigen. Im Übrigen hat das Gesetz keine relevanten Auswirkungen im Bereich der Vereinfachung des Rechts und des Verwaltungsvollzugs.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Nach Überprüfung der Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich die Verordnung als vereinbar mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, insbesondere mit den Nachhaltigkeitszielen SDG 1 (Armut in allen

ihren Formen und überall beenden) und SDG 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern). Durch die im Gesetzesvorhaben vorgesehenen Regelungen soll eine spürbare Entlastung der Letztverbraucher bei den Strompreisen erreicht werden. Gerade einkommensschwache Haushalte sind von hohen Strompreisen in besonderem Maße betroffen, die Entlastung infolge der Absenkung der EEG-Umlage dient damit dem Ziel soziale Härten abzufedern. Andere Nachhaltigkeitsziele werden durch die Verordnung nicht negativ beeinflusst.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Förderkosten für erneuerbare Energien werden künftig aus dem Sondervermögen des Bundes „Energie- und Klimafonds“ finanziert und die EEG-Förderung über den Strompreis beendet. Durch die Absenkung der EEG-Umlage auf null zum 1. Juli 2022 wird der EKF zukünftig mit rd. 6,6 Mrd. Euro belastet.

Der Wegfall der EEG-Umlage mindert die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer auf Strom und führt somit bezogen auf Stromlieferungen an nicht vorsteuerabzugsberechtigte Verbraucher zu Umsatzsteuerminderereinnahmen. Die gewonnene Kaufkraft dürfte jedoch zu Umsatzsteuermehreinnahmen in anderen Bereichen in ähnlicher Höhe führen, so dass die Haushalte der Länder und Kommunen im Ergebnis nicht belastet werden.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht für die Erfüllung der Anforderungen, die aus der Verordnung resultieren, ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 472.608 Euro, davon entfallen rund 315.072 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Durch die Absenkung der EEG-Umlage entfallen Zahlungs- und Meldepflichten zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Umlagepflichtigen.

Möglichkeiten zur Begrenzung des Erfüllungsaufwands wurden geprüft und, soweit möglich, berücksichtigt.

Nachfolgend wird der Erfüllungsaufwand bezogen auf die jeweiligen Vorgaben dargestellt.

Verpflichtung zur Weitergabe an Letztverbraucher

§ 118 Absatz 36 bis 39 EnWG führt Neuregelungen ein, die Stromlieferanten zur Weitergabe der Entlastung infolge EEG-Umlagenabsenkung verpflichten. Von den Regelungen sind alle im Bundesgebiet tätigen Stromlieferanten betroffen. Auf Basis des gemeinsamen Monitoringberichtes 2021 der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamts entspricht dies einer Fallzahl von 1440 Stromlieferanten ohne Berücksichtigung von Konzernverbindungen. Eine Differenzierung hinsichtlich der Grundversorgereigenschaft ist nicht erforderlich, da auch Grundversorger Lieferverträge sowohl in als auch außerhalb der Grundversorgung erfüllen. In Bezug auf die Aufgaben zur Umsetzung der Vorgaben ist eine Gleichbehandlung der Lieferverhältnisse möglich, da die Pflicht zur Absenkung im Ergebnis alle Lieferverhältnisse in allen Spannungsebenen betrifft. Es wird davon ausgegangen, dass jeder Stromlieferant mehrere Tarife anbietet, die den Lieferverhältnissen der Absätze 36 bis 38 entsprechen. Preisanpassungen sind dann in allen Tarifstrukturen vorzunehmen.

- Die Verpflichtung zur Weitergabe der Absätze 36 bis 38 erfordert eine Anpassung des Strompreises in Cent/kWh vor Umsatzsteuer. Diese Preisänderung erfordert

eine Anpassung der Summenformel zur Berechnung, ohne dass jedoch eine Neukalkulation aller Preisbestandteile erforderlich ist. Erleichternd kommt hinzu, dass die Höhe der Absenkung klar bestimmt ist, sie beträgt 3,723 Cent/kWh vor Umsatzsteuer. Die Absenkung ist entweder in Abzug zu bringen oder der Kostenbestandteil EEG-Umlage auf null zu setzen.

- Die Verpflichtung des Absatzes 39 Satz 2 zur transparenten Ausweisung der Minderbelastung infolge der Absenkung der EEG-Umlage erfordert eine Anpassung der Abrechnungsdarstellung und die Aufnahme einer weiteren Information in die Rechnung.

Die Kalkulation der dargestellten Erfüllungsaufwände basiert auf den nachfolgenden Schätzwerten. Zur Erfüllung sind vor allem die einmalige Systemumstellung der Preisberechnung erforderlich. Hierbei kann jedoch auf bestehende Prozesse und Strukturen der Preisberechnung zurückgegriffen werden. Der Aufwand wurde aufbauend auf einem Vergleich mit dem Aufwand der Wirtschaft im Rahmen der letzten EnWG-Novelle (2021) auf Basis eines Schätzwertes ermittelt, der auf allgemeinen Erfahrungen beruht.

Preissenkung des Strompreises in Cent/kWh: 157.536 Euro.

- Einmaliger Personalaufwand: 0,25 Personentag (mittel)

Anpassung der Rechnungs- und Verbrauchsinformationen: 315.072 Euro.

- Einmaliger Personalaufwand: 0,5 Personentag (mittel)

In Bezug auf die Personalaufwände wurden die Erfüllungsaufwände unter Verwendung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten branchenspezifischen Lohnsatzes in Höhe von 54,70 Euro/Stunde bei mittlerem Qualifikationsniveau ermittelt. Dabei wurde davon ausgegangen, dass die Vorgaben von allen 1440 Stromlieferanten umzusetzen sind.

In Summe entsteht der Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 472.608 Euro. Davon entfallen 315.072 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Vorgaben ohne Erfüllungsaufwand

§ 41 Absatz 6 EnWG verhält sich aufwandsneutral. Die Weitergabe der Umsatzsteuer kann als ein Durchlaufposten ausgestaltet werden, der keiner formellen Preisänderung bedarf. Vielmehr genügt eine entsprechende Ausweisung in der Abrechnung.

In den Lieferverhältnissen des § 118 Absatz 38 EnWG entsteht durch erneute Anpassung zum 1. Januar 2023 ein einmaliger und geringer zusätzlicher Aufwand. Es ist nicht absehbar, wie viele Lieferverhältnisse betroffen sind. Es wird davon ausgegangen, dass der Erfüllungsaufwand gering ist, da eine Anpassung entweder bereits mit der Absenkung zum 1. Juli 2022 vorgemerkt wurde oder im Rahmen der zu Jahresbeginn durchgeführten generellen Preisanpassungen berücksichtigt werden kann.

Die Regelung des § 118 Absatz 39 EnWG zur zeitanteiligen Verbrauchsberechnung ist aufwandsneutral, da auf bereits eingerichtete Prozesse im Rahmen der bestehenden Verpflichtung des § 40b EnWG zurückgegriffen werden kann.

Für die Umsetzung der Vorgaben des EEG zur Absenkung der EEG-Umlage entsteht kein nennenswerter zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Es bestehen bereits heute erprobte Verfahren, insbesondere das Instrument der Schätzung, um verbrauchte oder gelieferte Strommengen unterjährig abgrenzen zu können. Eine gesonderte Messung und Abrechnung ist daher in der Regel nicht erforderlich.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch dieses Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und die privaten Haushalte sind nicht zu erwarten. Durch das Gesetz ist ein Absinken der Strompreise je Kilowattstunde für alle Letztverbraucher zu erwarten. Das Niveau der Strompreise wird für Industrie, Gewerbe sowie Verbraucherinnen und Verbraucher in dem der Absenkung der EEG-Umlage entsprechenden Umfang sinken. Sonstige Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Durch die geänderte Finanzierung der EEG-Förderung werden die Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher im Jahr 2022 um 6,6 Mrd. € (inkl. MwSt) spürbar entlastet.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Die Prüfung des Gesetzes im Hinblick auf die Gleichwertigkeit hat ergeben, dass keine wesentlichen Beeinflussungen erfolgen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen, da aufgrund des Regelungsinhaltes im Grundsatz weder möglich noch sachgerecht. Soweit es für möglich erachtet wurde, enthalten einzelne Regelungen bereits eine zeitliche Befristung. Eine Überprüfung der Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes ist nicht angezeigt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Nummer 44a)

Nach dem neuen Halbsatz in **§ 3 Nummer 44a EEG 2021** gelten alle Strommengen, die im Kalenderjahr 2022 verbraucht werden, als umlagepflichtige Strommengen, unabhängig davon, ob im ersten Halbjahr des Kalenderjahres 2022 eine EEG-Umlage von 3,723 Cent/kWh oder im zweiten Halbjahr eine EEG-Umlage von null Cent tatsächlich erhoben wird. Dadurch sollen Berechnungsschwierigkeiten und etwaige Verzerrungen bei der Ermittlung der Stromkostenintensität im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung, die sich aus einer Umlageabschaffung ab dem 1. Juli 2022 ergeben, vermieden werden. Auch Antragstellungen von neu gegründeten Unternehmen sollen hiermit erleichtert werden.

Zu Nummer 2 (§ 60)

Mit **§ 60 Absatz 1a Satz 1 EEG 2021** wird die EEG-Umlage bereits kurzfristig zum 1. Juli 2022 abgeschafft. Mit der außerplanmäßigen gesetzlichen Absenkung der EEG-Umlage auf null sollen Letztverbraucher angesichts der derzeit vorherrschenden hohen Strompreise entlastet werden. § 60 Absatz 1a Satz 2 EEG 2021 stellt klar, dass Unternehmen, die der Besonderen Ausgleichsregelung unterliegen, auch keine Mindestumlage zahlen müssen, wenn die Umlage im zweiten Halbjahr 2022 null beträgt.

Bei den Übertragungsnetzbetreibern entstehen durch die Absenkung der EEG-Umlage auf null Einnahmeausfälle in Höhe der für die Monate Juli bis Dezember 2022 angesetzten EEG-Umlage von 3,723 Cent/kWh. Die Einnahmeausfälle, die den Übertragungsnetzbetreibern durch das sofortige Absenken der EEG-Umlage entstehen, werden als verringerte Einnahmen in den EEG-Ausgleichsmechanismus eingestellt. Gleichzeitig werden über das EEG-Konto die – bei Festlegung der EEG-Umlage im Oktober 2021 noch nicht

vorhersehbaren – hohen Einnahmen aus der Börsenvermarktung des EEG-Stromes berücksichtigt. Zahlungen aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ an die Übertragungsnetzbetreiber erfolgen auf der Grundlage des zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages.

Durch die gesetzliche Festlegung der bislang immer von den Übertragungsnetzbetreibern bestimmten EEG-Umlage auf null wird sichergestellt, dass sämtliche Erhebungstatbestände der EEG-Umlage erfasst werden, da diese immer und ausnahmslos Umlagesätze in Form von Prozentsätzen vorsehen. Bei einem Grundwert von null beträgt der Prozentwert – und damit die Umlageschuld – bei jedem Erhebungstatbestand null.

§ 60 Absatz 1b EEG 2021 trifft Sonderregelungen für das Jahr 2022 für Sachverhalte, denen eine Jahresbetrachtung unter der Annahme einer gleichbleibenden gesetzlich festgelegten Umlagehöhe zugrunde liegt. Um die Funktionsweise dieser Regelungen zu erhalten und deren möglichst einfache Abwicklung zu sichern, ist ausnahmsweise eine reine Rechengröße in Form einer kalkulatorischen Gesamtjahresumlage zugrunde zu legen. Diese ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel des gesetzlich festgelegten EEG-Umlagesatz für das erste Halbjahr 2022 und dem gesetzlich festgelegten EEG-Umlagesatz für das zweite Halbjahr 2022.

§ 60 Absatz 1c EEG 2021 hebt die Mitteilungspflichten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Letztverbraucher auf, soweit sie Angaben betreffen, die für die Berechnung der EEG-Umlagepflicht erforderlich waren, nun aber mit einer auf null festgelegten EEG-Umlage für gelieferte und verbrauchte Strommengen zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 nicht mehr erforderlich sind.

Zu Artikel 2 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 41 Absatz 6)

Die Vorschrift wurde ursprünglich zur Erleichterung einer unveränderten Weitergabe umsatzsteuerrechtlicher Mehr- oder Minderbelastungen durch die Energielieferanten eingeführt. Die jetzige Ergänzung der Vorschrift erweitert den Anwendungsbereich auf eine unveränderte Weitergabe von Minderbelastungen, die sich aus einer Absenkung des Saldos der Kostenbelastungen im Sinne des § 40 Absatz 3 Nummer 3 ergeben. Die Ergänzung gibt vor, dass eine Absenkung des Strompreises durch eine unveränderte Weitergabe von Minderbelastungen aus den erfassten sogenannten staatlich veranlassten Preisbestandteilen durch die Energielieferanten im Interesse der Letztverbraucher sofort und ohne Hemmnisse durch bürokratische Lasten möglich sein soll. § 40 Absatz 3 Nummer 3 umfasst die EEG-Umlage, die Offshore-Netzumlage, die KWKG-Umlage, die Umlage nach § 19 StromNEV und nach § 18 AbLaV. Sofern das Saldo der genannten Umlagen und Aufschläge sinkt und der Strompreis des Lieferanten tagesscharf zur Absenkung dieses Kostenbestandteils um exakt den Absenkungsbetrag abgesenkt wird, bedarf dies insbesondere keiner vorherigen Unterrichtung des Kunden. Dies betrifft auch die Absenkung der EEG-Umlage zum 1. Juli 2022. Da von den erfassten Umlagen und Aufschlägen sich zum 1. Juli 2022 allein die EEG-Umlage ändern wird, ermöglicht die Änderung eine unveränderte Weitergabe der Absenkung der EEG-Umlage auf null. Zugleich schafft die Ergänzung eine Grundlage dafür, dass auch im Falle künftiger Absenkungen dieser für den Lieferanten nicht beeinflussbaren Kostenbestandteile eine unbürokratische Weitergabe an dessen Kunden möglich ist.

Zu Nummer 2 (§ 118 Absatz 36 bis 39 neu)

Ziel der neu eingefügten Übergangsregelungen ist es, eine Weitergabe der vorgesehenen Absenkung der EEG-Umlage auf null an alle Letztverbraucher auch in den Fällen zu erreichen, in denen die EEG-Umlage zunächst durch den Stromlieferanten getragen und dann an den Kunden weitergegeben wird. In diesen Fällen wirkt die Absenkung unmittelbar zunächst gegenüber dem Stromlieferanten. Erklärtes gesetzgeberisches Ziel der um ein

halbes Jahr vorgezogenen Absenkung der EEG-Umlage auf null ist es jedoch, dass die Absenkung vor dem Hintergrund der aktuellen Energiepreissituation allein und sofort zum 1. Juli bereits im zweiten Halbjahr des Jahres 2022 und nicht erst ab dem Jahr 2023 die Letztverbraucher entlastet. Daher ist eine sofortige Weitergabe durch den Stromlieferanten in den Lieferverhältnissen in allen Spannungsebenen unverzichtbar, um die gesetzgeberische Intention zu verwirklichen. Die unterjährige Absenkung der EEG-Umlage erfolgt allein vor diesem Hintergrund und ist bezogen auf die sogenannten staatlich veranlassten Preisbestandteile ein einmaliges und allein vor dem Hintergrund der aktuellen Stromkostenbelastungen zugunsten der Letztverbraucher erfolgendes Ereignis.

Der durch den Energielieferanten vorgegebene Endkundenenergiepreis besteht aus drei Bestandteilen: Dem Versorgeranteil mit Kosten für Beschaffung, Vertrieb und Marge, den Netznutzungsentgelten sowie den staatlich veranlassten Preisbestandteilen. Die Stromlieferanten sind verpflichtet, die in die Kalkulation des Endpreises eingegangenen Kostenbestandteile auszuweisen. Für die Stromrechnungen folgt dies aus § 40 Absatz 3 EnWG. Bei der Grundversorgung gilt dies nach § 2 Absatz 3 StromGKV sogar bereits für den Vertragsschluss und die jeweils aktuellen Preise. Die Bemessung der Höhe des Versorgeranteils fällt in den Verantwortungsbereich des Energieversorgers. Staatlich veranlasste Preisbestandteile und an den Netzbetreiber zu zahlende Netznutzungsentgelte sind für den Energieversorger hingegen nicht beeinflussbare Kostenbestandteile, die er als Durchlaufposten an die Kunden weitergibt.

Einseitige Preisänderungen während eines Vertragszeitraums sind grundsätzlich möglich, soweit dies von den Parteien vertraglich vereinbart oder durch Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist. Daraus folgt nicht nur ein Recht, sondern gegebenenfalls auch eine Pflicht zur Preisanpassung. Nicht nur generell § 315 BGB, sondern im Falle der Grundversorgung weitergehend auch § 5a Absatz 1 Satz 1 und 2 StromGKV verpflichten die Stromlieferanten bereits nach geltendem Recht, im Falle einer Änderung des Saldos ihrer Kostenbestandteile eine Neukalkulation des Preises vorzunehmen. Die Lieferanten sind in diesen Fällen im Grundsatz nicht nur berechtigt, Kostenerhöhungen weiterzugeben, sondern in entsprechendem Maße auch verpflichtet, Kostensenkungen an ihre Vertragspartner weiterzugeben. Anlass einer Preisänderung ist insoweit eine Änderung des Saldos nach Neukalkulation aller Kostenbestandteile. Typischerweise findet aufgrund erwartbarer gegenläufiger Preiseffekte eine solche Neukalkulation mit Preisanpassung zu Jahresbeginn anlässlich der Anpassung der staatlich veranlassten Preisbestandteile statt.

Die unterjährige Änderung eines bisher stets zum 1. Januar angepassten staatlich veranlassten Preisbestandteils, wie die unterjährige Absenkung der EEG-Umlage zum 1. Juli 2022, stellt für alle liefervertraglichen Situationen ein nicht vorhergesehenes Ereignis dar, das bei dem Eingehen vertraglicher Rahmenbedingungen mindesten bis Ende des Jahres 2021 noch nicht bedacht werden konnte. Zielsetzung der Absenkung der EEG-Umlage ist es aber, angesichts gestiegener Energiepreise allen Letztverbrauchern eine unmittelbar und sofort spürbare Entlastung zukommen zu lassen. Es gilt daher, zu gewährleisten, dass unabhängig von der ursprünglichen vertraglichen Konstellation diese Absenkung in den verschiedenen Vertragsverhältnissen berücksichtigt und unverändert weitergegeben wird.

In Neuverträgen wird die Absenkung der EEG-Umlage auf null dagegen bereits unmittelbar bei der Preisvereinbarung Berücksichtigung finden können und insoweit über den Wettbewerb an die Letztverbraucher weitergegeben. Bei Neuverträgen wird die EEG-Umlage ab dem 1. Juli 2022 insoweit nicht mehr preisbildend berücksichtigt werden. In bestehenden Verträgen ist der Sonderfall einer gezielt zur Entlastung der Letztverbraucher vorgesehenen unterjährigen Absenkung ausnahmsweise unmittelbar kostensenkend zu berücksichtigen und gibt Anlass zur Preissenkung. Die Absätze 36 bis 39 treffen hierzu Regelungen, die der Vielzahl der verschiedenen Lieferverhältnisse und dem Interesse der Vertragsparteien angemessen Rechnung tragen.

zu Absatz 36

Absatz 36 Satz 1 konkretisiert die Verpflichtung der Grundversorger, die sich bereits aus § 5a Absatz 1 Satz 2 StromGKV ergibt: Statt einer lediglich unverzüglichen Weitergabe der Minderbelastung, die sich aus der Absenkung der in die Kalkulation der Allgemeinen Preise einfließenden EEG-Umlage ergibt, wird eine sofortige Verpflichtung des Grundversorgers zur Weitergabe vorgesehen und daher auf das Datum der Absenkung der EEG-Umlage am 1. Juli 2022 terminiert. Die Preisminderungspflicht betrifft den verbrauchsabhängigen Energiepreis vor Umsatzsteuer. Die Verpflichtung der Grundversorger ist insbesondere auch deshalb verhältnismäßig, da die unterjährige Anpassung der EEG-Umlage zum 1. Juli 2022 ein besonderer Ausnahmefall ist und andere Kalkulationsbestandteile nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c der StromGKV nicht betroffen sind. Gegenläufige Wirkungen sind insoweit ausgeschlossen. Das Saldo der Kalkulationsbestandteile nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c der StromGKV sinkt exakt um den Betrag, um den die EEG-Umlage gesenkt wird. Der Umfang der Preisminderungspflicht des verbrauchsabhängigen Energiepreises vor Umsatzsteuer ist somit klar bestimmt und beträgt 3,723 Cent/kWh. Einer weiteren Neukalkulation bedarf es nicht.

Satz 2 stellt klar, dass § 41 Absatz 6 anwendbar ist. Zwecks bürokratischer Erleichterung ist keine gesonderte Mitteilung über die Preisänderung im individuellen Vertragsverhältnis erforderlich. Die Preissenkung kann insoweit ohne zusätzlichen Aufwand bei der Stromrechnung berücksichtigt werden.

Satz 3 stellt ergänzend klar, dass auch eine öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 1 StromGKV für die Wirksamkeit der Preissenkung nach Satz 1 nicht erforderlich ist. Vielmehr genügt eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Grundversorgers.

Zu Absatz 37

Absatz 37 Satz 1 verpflichtet auch alle Stromlieferanten außerhalb der Grundversorgung unabhängig von der Spannungsebene, auf der eine Belieferung erfolgt, zum 1. Juli 2022 ihre Preise vor Umsatzsteuer um den Betrag zu mindern, um den die EEG-Umlage für den betreffenden Letztverbraucher zum 1. Juli 2022 gesenkt wird. Die Pflicht nach Satz 1 betrifft diejenigen Stromlieferverträge, in denen die EEG-Umlage als ein Kalkulationsbestandteil in die Preise einfließt und sich der Stromlieferant ein Preisanpassungsrecht vertraglich vorbehalten hat, welches Änderungen der Höhe der EEG-Umlage als Kalkulationsbestandteil seiner Preise – ausdrücklich oder konkludent – umfasst. Dies entspricht im Grundsatz der Situation bei den Grundversorgern, die Absatz 36 regelt, erfasst aber auch alle Lieferverhältnisse außerhalb des Haushaltskundenbereichs auf allen Spannungsebenen. Eine gesetzliche Preisanpassungspflicht erscheint auch in diesen wettbewerblich ausgestalteten Vertragsbeziehungen außerhalb der Grundversorgung verhältnismäßig, da sie bereits die Wertung enthalten, dass eine Änderung der Höhe der EEG-Umlage grundsätzlich Anlass zur Preisanpassung gibt. Hiervon erfasst sind auch Verträge mit sogenannter „Preisgarantie“, sofern sich die Preisgarantie nicht auf die EEG-Umlage erstreckt.

Eine sofortige Preisanpassung ist in diesen Fällen zudem zur Wahrung des vertraglich vereinbarten Austauschverhältnisses angezeigt. Die vertragliche Vereinbarung umfasst auch die für den Stromlieferanten beeinflussbaren und nicht beeinflussbaren Preisbestandteile bzw. die Höhe der EEG-Umlage. Der Sonderfall der unterjährigen Absenkung der EEG-Umlage auf null ist insofern zusätzlich als eine Störung des Austauschverhältnisses einzuordnen. Die unterjährige Absenkung der EEG-Umlage ist losgelöst von der Höhe der Absenkung ein zuvor unvorhersehbares Ereignis. Anders als die in den Versorgeranteil einfließenden beeinflussbaren Kosten, ist die EEG-Umlage ein für den Stromlieferanten nicht beeinflussbarer Preisbestandteil, den er in der jeweiligen Höhe an seine Kunden weitergeben kann. Ohne Weitergabe würde der Absenkungsbetrag kalkulatorisch dem Versorgeranteil zugute kommen und könnte die Marge des Lieferanten erhöhen. Dies widerspräche dem Zweck der Absenkung der EEG-Umlage auf null, eine spürbare Preisminderung beim Letztverbraucher zu erreichen.

Auch Absatz 37 konkretisiert im Grundsatz lediglich eine Verpflichtung des Stromlieferanten, die bereits aus § 315 BGB folgt, in zeitlicher Hinsicht und hinsichtlich des Umfangs der erforderlichen Anpassung. Dies erfolgt ausnahmsweise aufgrund der unterjährigen Absenkung der EEG-Umlage, der keine Erhöhung anderer staatlich veranlasster Preisbestandteile gegenübersteht. Der Zeitpunkt der Preisanpassung kann daher nicht in der freien Entscheidung des Stromlieferanten liegen, sondern hat zeitgleich mit der Absenkung der EEG-Umlage zu erfolgen. Der Umfang der Preisminderungspflicht des verbrauchsabhängigen Energiepreises vor Umsatzsteuer ist zudem klar bestimmt und beträgt 3,723 Cent/kWh.

Satz 2 stellt wiederum klar, dass § 41 Absatz 6 anwendbar ist. Zwecks bürokratischer Erleichterung ist keine gesonderte Mitteilung über die Preisänderung im individuellen Vertragsverhältnis erforderlich. Die Preissenkung kann ohne zusätzlichen Aufwand bei der Stromrechnung berücksichtigt werden. Wie in den Fällen des Absatzes 36 soll auch hier eine vollständige Weitergabe ohne weitere Hürden und ohne die Notwendigkeit vorheriger Ankündigungen erfolgen.

Zu Absatz 38

Absatz 38 verpflichtet alle Stromlieferanten außerhalb der Grundversorgung in den Lieferverhältnissen, die nicht bereits von Absatz 37 erfasst werden, zum 1. Juli 2022 ihre Preise vor Umsatzsteuer um den Betrag zu mindern, um den die EEG-Umlage für den betreffenden Letztverbraucher zum 1. Juli 2022 gesenkt wird. Absatz 38 soll Verträge ohne ein im Hinblick auf die EEG-Umlage vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht erfassen. Regelmäßig sind dies Verträge, in denen sich eine vereinbarte Preisgarantie auf die EEG-Umlage erstreckt oder ein Festpreis vereinbart wurde. Sofern es sich bei der Festpreisvereinbarung um eine Brutto-Preisvereinbarung handelt, ist auch der Umsatzsteuersatz entsprechend anzupassen. Der in dem Endpreis enthaltene Umsatzsteueranteil sinkt anteilig entsprechend.

Die Anforderungen zur Begründung der gesetzlichen Preisanpassungspflicht sind in diesen Fällen grundsätzlich höher, da die Änderung von Kalkulationsbestandteilen bereits bei Vertragsschluss von den Vertragsparteien in Kauf genommen und die Wertung getroffen wurde, dass die Preiskalkulation den Änderungen ausreichend Rechnung trägt. Gleichwohl ist auch in diesen Fällen eine Weitergabe der Absenkung der EEG-Umlage auf null erforderlich, um den gesetzgeberischen Zielen der Absenkung Rechnung zu tragen und das vertragliche Gleichgewicht zu erhalten, und vor diesem Hintergrund auch verhältnismäßig.

Eine gesetzliche Preisanpassungspflicht erscheint auch in diesen Vertragsbeziehungen angemessen, da sie der vertraglich vereinbarten Risikoverteilung Rechnung trägt. Während der Energielieferant auf den Versorgeranteil, insbesondere auf die Kosten der Energiebeschaffung durch seine Beschaffungsstrategie, Einfluss nehmen kann, sind staatlich veranlasste Preisbestandteile dem Einflussbereich beider Vertragsparteien entzogen. Änderungen staatlich veranlasster Kostenbestandteile können daher nur in dem Umfang redlich in die Preiskalkulation einfließen und eine angemessene Risikoverteilung darstellen, in dem sie erwartbar sein können. Im Fall staatlich veranlasster Kostenbestandteile wie der EEG-Umlage gilt dies für die übliche jährliche Änderung zum 1. Januar. Mit der erstmals und ausnahmsweise erfolgenden unterjährigen Absenkung der EEG-Umlage auf null konnte mindestens bis Anfang 2022 hingegen keine der Vertragsparteien verständiger Weise rechnen und diesen Umstand insofern auch nicht in die Bewertung der Risikoverteilung einer Preisgarantie aufnehmen. Daher ist der Sonderfall der unterjährigen Absenkung der EEG-Umlage auf null auch von Absatz 38 erfassten Lieferverträgen als nachhaltige Störung des vertraglich vereinbarten Austauschverhältnisses zu werten, soweit die EEG-Umlage gemäß Absatz 38 Satz 1 Nummer 1 Kalkulationsbestandteil war. Die Änderung zum 1. Juli 2022 gibt entsprechend hinreichenden Anlass für eine ausnahmsweise normativ erfolgende Preisanpassung. Andernfalls würde ein unbilliger Zustand – zumindest zeitweise – verfestigt, wenn die außerplanmäßige Absenkung dem Stromlieferanten zugutekäme.

Die Pflicht zur Weitergabe der Absenkung der EEG-Umlage auf null in diesen Verträgen für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2022 ist angemessen. Dem liegen die Ausführungen zur Vorhersehbarkeit von Preisänderungen zugrunde: Soweit die Absenkung der EEG-Umlage – dies gilt auch für die im Koalitionsvertrag vorgesehene Abschaffung zum 1. Januar 2023 – bekannt war, konnte dies redlicherweise eingepreist werden. Eine zeitliche Begrenzung der Regelung ist damit angezeigt. Dies gilt gleichermaßen für die Anwendbarkeit der Regelung in die zeitlich entgegengesetzte Richtung und begründet die preisbezogene Stichtagsregelung des Satz 1 Nummer 2: Der Stichtag des 23. Februar 2022 entspricht dem Zeitpunkt der politischen Beschlussfassung, zu dem die vorgezogene Abschaffung redlicherweise in Preisgarantien einkalkuliert werden konnte.

Satz 2 ermöglicht mit dem Verweis auf § 41 Absatz 6 auch insoweit eine unbürokratische Weitergabe der Entlastung bei allen Letztverbrauchern. Zwecks bürokratischer Erleichterung ist keine gesonderte Mitteilung über die Preisänderung im individuellen Vertragsverhältnis während des betreffenden Zeitraums erforderlich. Die Preissenkung kann ohne zusätzlichen Aufwand bei der Stromrechnung berücksichtigt werden.

Satz 3 regelt, dass sofern ein Stromliefervertrag vor dem 31. Dezember 2022 endet, die Verpflichtung nach Satz 1 ebenfalls zu diesem Zeitpunkt endet. Damit wird klargestellt, dass Fälle der Vertragsverlängerung nicht unter die Verpflichtung nach Satz 1 fallen. Wird die Fortsetzung bestehender Verträge vereinbart, gibt es für den Verlängerungszeitraum eine neue Willensbekundung in Kenntnis der Absenkung.

Zu Absatz 39

Satz 1 ermöglicht den Energielieferanten in den Fällen, in denen keine exakte Verbrauchsermittlung zum 1. Juli 2022 erfolgt, die rechnerische Abgrenzung zur pauschalen zeitanteiligen Abgrenzung des Verbrauchs. Dies erleichtert die vertragliche Abwicklung. Dabei sind jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen aufgrund maßgeblicher Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass es den Energielieferanten nicht mit vertretbarem personellen und wirtschaftlichen Aufwand möglich sein wird, zum Stichtag 1. Juli 2022 die exakten Kundenverbräuche durch Fremd- oder Eigenablesung zu ermitteln. Sofern jedoch ein Verbrauchswert vorliegt – sei es durch Fremd- oder Eigenablesung oder durch Messung durch ein intelligentes Messsystem oder eine moderne Messeinrichtung – ist dieser der Abrechnung zu Grunde zu legen.

Satz 2 verpflichtet die Energielieferanten zur transparenten Ausweisung der infolge der Absätze 36 bis 38 erfolgten Preissenkung. Diese Regelung erweitert die bereits bestehenden Regelungen zur Transparenz von Preisbestandteilen in § 40 Absatz 3 EnWG. Danach sind Energielieferanten verpflichtet, in den Rechnungen für Energielieferungen an Letztverbraucher die Kalkulationsbestandteile – abgesehen vom Versorgeranteil - der in die Rechnung einfließenden Preise auszuweisen. Dies umfasst die Pflicht, Änderungen zeitabhängig auszuweisen. Um den Kunden zu ermöglichen, die Weitergabe der Absenkung der EEG-Umlage und entsprechend die Senkung des Energiepreises je Cent/kWh vor Umsatzsteuer bei gleichbleibenden Abschlagszahlungen transparent nachvollziehen zu können, verpflichtet Satz 3 die Stromlieferanten, den Betrag, um den sich die Stromrechnung durch die gesenkte EEG-Umlage gemindert hat, in der nächsten Rechnung gesondert auszuweisen.

Satz 3 enthält das Verbot zeitgleich mit der gesetzlichen Preisanpassung zum 1. Juli 2022 eine weitere Preisanpassung vorzunehmen. Dies dient der Nachvollziehbarkeit der Preissenkung durch die Absenkung der EEG-Umlage und verhindert, dass die Absenkung intransparent mit Änderungen des Versorgeranteils verrechnet werden könnte. Diese allein kurzfristige Einschränkung des Rechtes zur Preisanpassung erscheint auch verhältnismäßig, um vor dem Hintergrund der gesetzgeberischen Ziele die Absenkung klar nachvollziehbar an die Letztverbraucher weiterzugeben. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Preisanpassungen bei laufenden Verträgen typischerweise in einer zeitlichen Nähe zur Änderung der Netzentgelte und staatlich veranlassten Kostenbestandteile zum 1. Januar eines

Jahres erfolgen. Das ausnahmsweise Verbot, zum 1. Juli 2022 die Strompreise aus anderem Grunde anzupassen, ist insgesamt betrachtet ein minimaler Eingriff in die Privatautonomie der Stromlieferanten. Ein Verbot der Verbindung ist zudem sachgerecht, da die gesetzliche Preisanpassung weder angekündigt noch individuell mitgeteilt werden muss. Eine zusätzliche bürokratische Last folgt für die Stromlieferanten aus der Regelung also nicht. Es ist ihnen unbenommen, zu anderen Zeiten ihre Preise nach den allgemein hierfür geltenden Regelungen anzupassen. Satz 3 verhindert lediglich eine Umgehung der allgemeinen Regelungen für Preisanpassungen, indem Lieferanten auf eine Preisänderung trotz Absenkung der EEG-Umlage auf null verzichten. Im Übrigen bleiben vertragliche Rechte der Stromlieferanten zu Preisanpassungen unberührt und diese zu einem anderen Zeitpunkt unter Beachtung der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben möglich.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Satz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung.